

Siehe S 14
der Bebauungs-
vorschriften.

Nachdruck und Vervielfältigungen jeder Art sind nur mit Genehmigung des Landesvermessungsamts Baden-Württemberg - Außenstelle Karlsruhe - gestattet.

1:1000

Herstellung: Land

Dipl.-Ing. D. Sauer Rechenmaschinenbau Ingenieuramt für die Landesvermessung Karlsruhe/Baden		Gemeinde Staufenberg Straßen- u. Baulinienplan	Anlage 3
Datum	Nov. 1967	Gewanne: "Langendäcker", "Most", "Scheuerleinsacker", "Weierwiese", "Rohrwiese"	Maßstab 1:1000
bearbeitet gezeichnet geprüft	Juni 1968 15. Okt. 1969		

Zeichenerklärung zum Bebauungsplan

Staufenberg gehörig

WOHNBAUFLÄCHEN

WS	WS	Kleinsiedlungsgebiete § 2 BauNVO
WR	WR	Reine Wohngebiete § 3 BauNVO
WA	WA	Allgemeine Wohngebiete § 4 BauNVO

GEMISCHTE BAUFLÄCHEN

MD	MD	Dorfgebiete § 5 BauNVO
MI	MI	Mischgebiete § 6 BauNVO
MK	MK	Kerngebiete § 7 BauNVO

GEWERBLICHE BAUFLÄCHEN

GE	GE	Gewerbegebiete § 8 BauNVO
GI	GI	Industriegebiete § 9 BauNVO

SONDERBAUFLÄCHEN

SW	SW	Wochenendhausgebiete § 10 BauNVO
SO	SO	Sondergebiete, z. B. Hoch- schul-, Klinik-, Kur-, Hafen- oder Ladengebiete § 11 BauNVO

GEBÄUDE Typen

(Dachform, Firstrichtung, Geschößzahl)

	1 Vollgeschoß Flachdach 0° - 5° Neigung
	1 Vollgeschoß, zuzüglich anrechenbares ausgebautes Untergeschoß nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBO Flachdach 0° - 5° Neigung
	1 Vollgeschoß flachgeneigtes Satteldach
A	8° - 12° Neigung *
B	13° - 18° Neigung *
C	19° - 24° Neigung
D	25° - 30° Neigung

	1 Vollgeschoß zuzüglich anrechenbares ausgebautes Untergeschoß nach § 2 Abs. 4 Nr. 2 LBO flachgeneigtes Satteldach
--	---

A	8° - 12° Neigung *
B	13° - 18° Neigung *
C	19° - 24° Neigung
D	25° - 30° Neigung

	1 Vollgeschoß zuzüglich anrechenbares ausgebautes Dachgeschoß nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 LBO Steildach mindestens 48° Neigung
--	---

	1 Vollgeschoß zuzüglich je ein anrechenbares ausgebautes Dach- und Untergeschoß nach § 2 Abs. 4 Nr. 1 und 2 LBO Steildach mindestens 48° Neigung
--	---

HINWEIS

Diese Zeichen gelten bei höheren Geschößzahlen entsprechend. Es ändert sich jeweils nur die römische Ziffer im Kreis, welche immer die Gesamtzahl der Vollgeschosse (Vollgeschosse + anrechenbare Dach- und Untergeschosse) festsetzt.

* Sofern im Symbol für das Haus die Buchstaben A + B gleichzeitig eingetragen sind, sind Dachneigungen von 8° - 18° zulässig.

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. a BBauG sowie §§ 16 und 17 BauNVO)

röm. Ziffer, z. B. III	Zahl der Vollgeschosse (Z) als Höchstgrenze zwingend
röm. Ziffer in einem Kreis, z. B. III	
Dezimalzahl, z. B. 0,4	Grundflächenzahl oder GRZ mit Dezimalzahl, z. B. GRZ 0,4
Dezimalzahl im Kreis, z. B. 0,7	Geschoßflächenzahl oder GFZ mit Dezimalzahl, z. B. GFZ 0,7
Dezimalzahl im Rechteck, z. B. 3,0	Baumassenzahl oder BMZ mit Dezimalzahl, z. B. BMZ 3,0

BAUWEISE, BAULINIEN, BAUGRENZEN

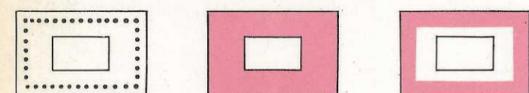
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. b BBauG und §§ 22 und 23 BauNVO)



BAULICHE ANLAGEN UND EINRICHTUNGEN FÜR DEN GEMEINBEDARF

(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchst. f BBauG)

Baugrundstücke für den Gemeinbedarf



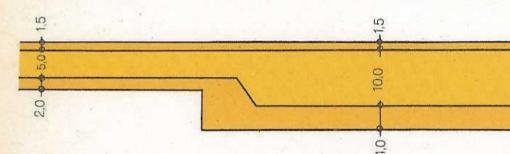
	Verwaltungsgebäude		Kirche
	Schule		Hallenbad
	Krankenhaus		Kindertagesstätte Kindergarten
	Theater		Schutzraum
	Jugendheim Jugendherberge		Feuerwehr
	Post		

VERKEHRSFLÄCHEN

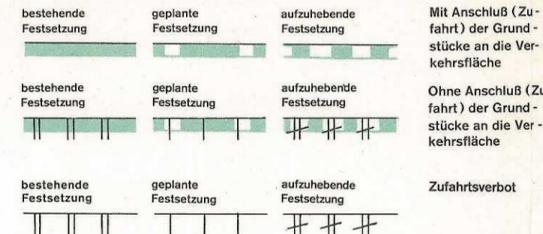
(§ 9 Abs. 1 Nr. 3 BBauG)



Unterscheidung zwischen Fahrbahn- und Gehwegflächen



Begrenzungslinie für Straßen und sonstige Verkehrsflächen



FLÄCHEN FÜR VERSORGENSANLAGEN ODER FÜR DIE VERWERTUNG ODER BESEITIGUNG VON ABWASSER ODER FESTEN ABFALLSTOFFEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 5 und 7 BBauG)
Baugrundstücke für Versorgungsanlagen oder für die Beseitigung von Abwasser oder festen Abfallstoffen

	Elektrizitätswerk		Fernheizwerk
	Gaswerk		Wasserwerk
	Wasserbehälter		Umspannwerk
	Umformerstation		Brunnen
	Pumpwerk		Kläranlage
	Müllbeseitigungsanlage		

FÜHRUNG OBERIRDISCHER VERSORGENSANLAGEN UND LEITUNGEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 6 BBauG)

GRÜNFLÄCHEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 8 BBauG)

	Grünflächen
	Parkanlage
	Zeltplatz
	Badeplatz
	Friedhof
	Dauerkleingärten
	Sportplatz
	Spielplatz

FLÄCHEN FÜR AUFSCHÜTTUNGEN, ABGRABUNGEN ODER FÜR DIE GEWINNUNG VON BODENSCHÄTZEN

(§ 9 Abs. 1 Nr. 9 BBauG)



FLÄCHEN FÜR DIE LANDWIRTSCHAFT UND FÜR DIE FORSTWIRTSCHAFT

(§ 9 Abs. 1 Nr. 10 BBauG)

	Flächen für die Landwirtschaft
	Flächen für die Forstwirtschaft
	Flächen für Land- oder Forstwirtschaft

SONSTIGE FESTSETZUNGEN

Flächen für Stellplätze oder Garagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe e und Nr. 12 BBauG)

St	Stellplätze	GSt	Gemeinschaftsstellplätze
Ga	Garagen	GGa	Gemeinschaftsgaragen

Baugrundstücke für besondere bauliche Anlagen, die privatwirtschaftlichen Zwecken dienen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe h BBauG)

Mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu belastende Flächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BBauG)

Von der Bebauung freizuhalten Grundstücke
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BBauG)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung, z. B. von Baugebieten, oder Abgrenzung des Maßes der Nutzung innerhalb eines Baugebietes
(§ 16 Abs. 4 BauNVO)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 5 BBauG)

Von der Bebauung freizuhalten Schutzflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 14 BBauG)

KENNZEICHNUNGEN UND NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN

	Umgrenzung der Flächen, die dem Natur- oder Landschaftsschutz unterliegen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
	Naturschutzgebiet
	Dem Landschaftsschutz unterliegende Flächen
	Umgrenzung der Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
	Wasserschutzgebiet
	Quellenschutzgebiet
	Überschwemmungsgebiet
	Umgrenzung der Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind, sowie Flächen, unter denen der Bergbau umgeht oder die für den Abbau von Mineralien bestimmt sind (§ 9 Abs. 3 BBauG)
	Flächen für Bahnanlagen (§ 9 Abs. 4 BBauG)
	Umgrenzung der Flächen für den Luftverkehr (§ 9 Abs. 4 BBauG)
	Flughafen
	Segelfluggelände
	Landeplatz

Erläuterungen zu Bebauungsplanänderungen